

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0817/2007

Auskunft erteilt:

Herr Deppe

Ruf:

492 20 20

E-Mail:

Deppe@stadt-muenster.de

Datum:

09.10.2007

Betrifft

Beteiligung der Stadtwerke Münster GmbH an der Kraftwerksgesellschaft Steinkohledoppelblock GmbH & Co. KG

Beratungsfolge

23.10.2007	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
24.10.2007	Hauptausschuss	Vorberatung
24.10.2007	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat stimmt der grundsätzlichen Beteiligung der Stadtwerke Münster GmbH an der Kraftwerksgesellschaft Steinkohledoppelblock GmbH & Co. KG zu.
2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Details zum Gesellschaftsvertrag, zur Finanzierung und den sonstigen Verträgen aus datenschutzrechtlichen Gründen sowie zum Schutz der eigenen Wettbewerbsposition in einer nichtöffentlichen Vorlage behandelt werden.
3. Der vorgenannte Beschluss steht unter dem Vorbehalt bedenkenfreier Stellungnahmen des Handwerks, der Industrie und der Gewerkschaft und dem Ergebnis des Anzeigeverfahrens gem. § 115 der Gemeindeordnung NW bei der Aufsichtsbehörde.

Begründung:

Die RWE Power Aktiengesellschaft (RWE Power) beabsichtigt über eine Beteiligungsgesellschaft am Standort Hamm die Errichtung und den Betrieb eines hoch-effizienten Steinkohle-Doppelblockkraftwerks mit einer Netto-Leistung von ca. 2 x 765 MW (1.530 MW) und einem elektrischen Wirkungsgrad im Nennlastbetrieb von rd. 46 %. Das Investitionsvolumen beträgt auf Grundlage der letzten Kostenschätzungen von RWE Power rd. 2,0 Mrd. €. Vor dem Hintergrund steigender Strompreise an den Großhandelsmärkten bekundeten bereits im Jahr 2006 zahlreiche Stadtwerke Interesse an einer Kraftwerksbeteiligung. Nachdem auch RWE Power Interesse an einer Beteiligung von Stadtwerken signalisiert hatte, wurde das Projekt "Gemeinschaftskraftwerk-Steinkohle" GEKKO gegründet. Die Stadtwerke Münster GmbH ist von Anfang an am Projekt GEKKO beteiligt.

Durch den Ausbau seines Beschaffungsportfolios mittels einer Beteiligung an einem gemeinschaftlich genutzten Großkraftwerk kann ein regionaler Energieversorger, wie die Stadtwerke Münster, seine Wettbewerbsposition langfristig stärken.

Mit der geplanten Kraftwerksbeteiligung in Höhe von 25 MW (1,63 % der gesamten Kraftwerksleistung) decken die Stadtwerke rd. 14 % ihrer Strombeschaffung ab. Das finanzielle Engagement für diese Beteiligung beträgt über den Zeitraum von 2007 bis 2012 rd. 43 Mio. €. Dabei erfolgt die Finanzierung des Projektes für die Stadtwerke zu einem geringen Anteil durch eine Kommanditeinlage von rd. 1,1 Mio. € und zu dem größten Teil durch Gesellschafterdarlehn.

Durch den stark ausgeprägten regionalen Charakter der Stadtwerke Münster ist eine enge leistungsmäßige Verflechtung mit lokalen Marktteilnehmern, insbesondere mit dem Handwerk und der mittelständischen Wirtschaft, weiterhin gesichert.

Die vorgesehene Kraftwerksbeteiligung der Stadtwerke Münster führt zu einer größeren Diversifizierung der Strombeschaffung hinsichtlich Laufzeit und Primärenergieträgerbindung. Durch die aktive Teilhabe an der Wertschöpfungsstufe Erzeugung reduziert sich die Abhängigkeit von der Entwicklung der Großhandelsstrompreise. Verringerte Volatilität und bessere Kalkulierbarkeit führen zu mehr Sicherheit und Stetigkeit im eigenen Strombeschaffungsportfolio.

Die Investition in ein modernes Steinkohlekraftwerk erscheint vor dem Hintergrund der Brennstoffverfügbarkeit und Versorgungssicherheit langfristig sinnvoll. Die statische Reichweite des Primärenergieträgers Steinkohle reicht deutlich über die Reichweite der Erdgas- und Erdölreserven hinaus. Als weltweit frei handelbarer Primärenergieträger wird der Brennstoff Steinkohle in dem Maße eingestuft, dass für die Zukunft nahezu keine Einschränkungen in der Verfügbarkeit zu erwarten sind. Das relativ konstante Preisniveau der Steinkohle und die Nutzung hocheffizienter Kraftwerkstechnologie sprechen ebenfalls für eine solche Investition.

Vor dem Hintergrund der Gesetzesänderung der Rechtsgrundlage zum Emissionshandel für die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 (NAP II) bzw. der gesetzlichen Regelungen über das Jahr 2012 hinaus (NAP III) ist die Investition in ein Steinkohlekraftwerk hinsichtlich der benötigten CO₂-Zertifikate und CO₂-Zertifikate-Preise zu sehen. Lt. Zuteilungsgesetz 2012 (ZuG 2012) erhalten neu errichtete Kraftwerke (Neuanlagen) eine kostenlose Zuteilung mit CO₂-Zertifikaten gemäß § 9 Abs. 1 ZuG 2012. Die Menge der kostenlos zugeteilten Zertifikate wird sich trotz des für Steinkohlekraftwerke hohen Wirkungsgrades voraussichtlich nur auf etwa 83 % der nach Benchmark nötigen Zertifikate belaufen. Ab 2013 werden neu gebaute Kraftwerke allerdings wie Bestandsanlagen behandelt und erfahren die dafür geltenden Zuteilungsregeln. Die Wirtschaftlichkeitsrechnungen berücksichtigen deshalb ab 2013 den 50 %igen und den vollständigen Zukauf von Zertifikaten ab 2018. In welchem Ausmaß die Kosten für Emissionsberechtigungen zukünftig ansteigen oder sinken werden, ist von vielen Einflussfaktoren abhängig, somit heute noch nicht absehbar.

Allerdings könnte eine Verknappung der am Markt zur Verfügung stehenden CO₂-Zertifikate über entsprechende Einpreisung in die Baseload-Terminmarktnotierungen zu weiteren Chancen für besonders effiziente Kraftwerke führen. Im Vergleich zu Altanlagen spart die hoch-effiziente Steinkohle-Doppelblockanlage bei gleicher Strommenge jährlich rund 2,5 Mio. Tonnen des klimaschädlichen Kohlendioxids ein.

Neben der Reduzierung der CO₂-Emissionen hat auch die Minimierung von Schadstoffen wie Stickoxiden und anderen Kraftwerksnebenprodukte einen zentralen Stellenwert beim Design des GEKKO-Kraftwerks und unterstreicht damit seine Umweltverträglichkeit.

Die angebotene Kraftwerksbeteiligung bietet für die nächsten 20 Jahre ab Inbetriebnahme einen besser kalkulierbaren, allerdings mit typischen Kraftwerksrisiken behafteten Strombezug. RWE Power gilt als renommierter, verlässlicher Vertragspartner und bietet durch den vorhandenen Kraftwerksstandort hohe Gewähr für die vorgesehene frühzeitige Inbetriebnahme noch in 2011 sowie einen möglichst störungsfreien Kraftwerksbetrieb.

Von Bedeutung für die Beurteilung dieses Kraftwerkprojektes ist auch die auf 20 Jahre begrenzte Beteiligungsdauer für GEKKO-Partner. Danach ist ein Austritt der Stadtwerke bei Erstattung des anteiligen Restbuchwertes und Rückzahlung der anteiligen Kommanditeinlage vorgesehen. Die Nutzungsdauerbegrenzung auf 20 Jahre ist in anderen Gemeinschaftskraftwerksprojekten eher untypisch.

Diese Kraftwerksbeteiligung der Stadtwerke Münster sollte nach Vergleich mit anderen Kraftwerksprojekten als Teil eines Strombeschaffungsportfolios mit mehreren Produkten betrachtet werden. Die Kraftwerksbeteiligung dient dann als besser kalkulierbare Strombeschaffungsquelle zur Risikominderung. Der Anteil der Kraftwerksscheibe am Gesamtportfolio sollte im Hinblick auf die andersartige Portfoliozusammensetzung der großen Stromversorger begrenzt bleiben.

Unter den hier dargestellten Rahmenbedingungen ist das Beteiligungsvorhaben der Stadtwerke Münster als wirtschaftliches Engagement des Kerngeschäftes anzusehen, das in ähnlicher Weise von vielen anderen Stadtwerken verfolgt wird.

Um eine Beteiligung an dem Gemeinschaftskraftwerk realisieren zu können sind umfangreiche und komplexe Verträge abzuschließen, die aus Gründen des Datenschutzes sowie des Schutzes der Wettbewerbsposition in einer nichtöffentlichen Vorlage behandelt werden.

Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung ist vor der Entscheidung über die mittelbare Beteiligung an einem wirtschaftlichen Unternehmen der Rat auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements und über die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Einzelheiten dazu können der Anlage entnommen werden.

Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und der für die Beschäftigten der jeweiligen Branche handelnden Gewerkschaft ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Selbstverwaltungsorganisationen wurden bereits mit der Bitte um Stellungnahme angeschrieben.

Gem. § 115 GO NRW ist die Entscheidung einer Gemeinde über die Gründung einer Gesellschaft der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Das Anzeigeverfahren zur Beteiligung an der Kraftwerksgesellschaft Steinkohledoppelblock GmbH & Co. KG wird eingeleitet, sobald die Stellungnahmen der örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen vorliegen und es keine wesentliche gegenteilige Einschätzung gibt.

I.V.

gez.
Dr. Heinrichs
Stadtrat

Anlagen: